

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2058

der Abgeordneten Daniel Freiherr von Lützow (AfD-Fraktion) und Lars Hünich (AfD-Fraktion)

Drucksache 7/5645

### **Bewilligung von ASP-Ausgleichszahlungen an die Bauern**

Namens der Landesregierung beantwortet die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller: Am 10. September 2020 bestätigte sich im Landkreis Spree-Neiße bei Sembten erstmalig der Verdacht auf eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei einem verendet aufgefundenen Wildschwein als Ergebnis der abschließenden Testung durch das Friedrich-Loeffler-Institut. Seitdem wurden verschiedene Maßnahmen erlassen, u. a. das Ausweisen von verschiedenen Zonen.

Die als Kerngebiet und weiße Zone ausgewiesenen Flächen der Sperrzone II wurden eingezäunt. In der nachfolgenden Zeit wurden zunächst diese Flächen und die darüber hinausreichende Sperrzone II mit ortsansässigen Jägern, Landesforst, freiwilligen Helfern, Drohnen und Kadaversuchhundestaffeln nach verendeten Wildschweinen abgesucht. Aufgefundene Kadaver wurden dokumentiert und durch spezielle Bergetrups geborgen und untersucht.

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös.

Bedingt durch die hohe Übertragbarkeit des Virus sowie seine äußerst hohe Widerstands- und Überlebensfähigkeit hat der Gesetzgeber beschlossen, im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung betroffener landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate zu beschränken oder zu verbieten - siehe § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest. Das Land Brandenburg hat daraufhin die Nutzung betroffener land- und forstwirtschaftlicher Flächen vorläufig untersagt.

Ausnahmen vom Nutzungsverbot von land- und forstwirtschaftlichen Flächen im gefährdeten Gebiet (ausgenommen ist das Kerngebiet) wurden am 25. September 2020 durch den Landeskrisenstab Tierseuchenbekämpfung-ASP beschlossen. Wenn die Voraussetzungen gegeben sind, können die landwirtschaftlichen Nutzflächen wieder bewirtschaftet werden.

Zur Bearbeitung müssen die Äcker zunächst durch den Landkreis amtlich freigeben werden. Erst dann können die Bauern sie unter genauen Vorschriften wieder nutzen. Dafür müssen die Felder von behördlich eingesetzten Personen auf tote oder kranke Wildschweine vollständig abgesucht werden.

Das Nutzungsverbot von landwirtschaftlichen Flächen in den ausgewiesenen Kernzonen bleibt hiervon unberührt. Als Nichtstörer können betroffene Land- und Forstwirte gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 18a i. V. m. § 6 Abs. 8 des Bundesgesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) für den ihnen hierdurch jeweils entstehenden Aufwand oder Schaden Ersatz nach den jeweiligen landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme verlangen.

In Brandenburg ist dies in den §§ 38, 39 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) niedergelegt. Die Zuständigkeit für die Gewährung von Entschädigungen regelt § 44 Ordnungsbehördengesetz. Zu entschädigen sind entstandener Aufwand und Schaden auf Antrag des Nichtstörers. Anspruchsgegner sind die anordnenden Kreise. Der Umfang einer finanziellen Beteiligung des Landes an den entstehenden Kosten ist im Einzelfall unter Berücksichtigung der finanziellen Leistungsfähigkeit des jeweiligen Kreises zu klären.

Aufgrund der Vielseitigkeit möglicher Auswirkungen einer Restriktionszonenausweisung ist ein Gutachten des entstandenen Schadens durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen unumgänglich. Dieses Gutachten wird vom Anspruchsberechtigten bei einem Sachverständigen beauftragt.

Eine wesentliche Maßnahme mit weitreichenden wirtschaftlichen Folgen für Land- und Forstwirte in Brandenburg ist die Ausweisung der Kernzone zur Bekämpfung der ASP i. V. m. Verboten zur Nutzung der betroffenen Flächen. Im Rahmen der Aufstellung von Zäunen wurde, oftmals ohne Rücksprache mit den betreffenden Bauern, auf die bewirtschafteten Felder gefahren und somit zu einem gewissen Teil die Ernte vernichtet und zerstört. Hierfür stehen den Bauern grundsätzlich Ausgleichszahlungen zu. Voraussetzung ist dabei unter anderem die Bestimmung des Umfangs an entgangenem Erntegut. Dies ist jedoch teilweise unmöglich, da zur Bestimmung des Ernteausfalls das Erntegut trotzdem geerntet und gewogen werden müsste, um dieses daraufhin zu vernichten. Die hohen Spritpreise, der erforderliche personelle Arbeitsaufwand und die anschließende konsequente Vernichtung bei Wind und Wetter sowie teilweise tägliche Funde von ASP-verdächtigen Kadavern und damit verbundene weitreichende Einschränkungen stellen daher eine hohe Hürde für die Landwirte dar.

Gängige Praxis diesbezüglich war bisher, die Wiegung des ersten und letzten Anhängers mit Erntegut und daraus die Berechnung eines Mittelwerts für bewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen vorzunehmen, inkl. der Ernteauffälle durch ausgewiesene ASP-Kernzonen.

Aktuell erhalten viele Bauern jedoch keine Ausgleichszahlungen, weil die Landwirtschaftsämter der Landkreise die Berechnungsgrundlagen der Bauern nicht anerkennen. Die Landwirtschaftsämter gehen davon aus, dass in den eingeteilten Zonen die Bauern, wenn sie ernten oder Flächen bewirtschaften wollen, sieben Tage vorher die Maßnahmen anmelden müssen, was aber gerade bei der Ernte, die ja bekanntlich ebenfalls wetterabhängig ist, nicht funktioniert bzw. lebensfremd ist.

Vorbemerkung der Landesregierung: Unter der Voraussetzung, dass Kerngebiete vollständig mittels festen Zäunen eingegrenzt sind, kann der Anbau und die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Kulturen innerhalb der Kerngebiete in Verbindung mit der Fallwildsuche und zusätzlich für bestimmte landwirtschaftliche Kulturen gemäß Leitfaden zur Anlage und Bewirtschaftung erfolgen.

Für den Ersatz von Aufwand und/oder Schaden von Grundstückseigentümern oder -besitzern nach dem Tiergesundheitsgesetz sind gemäß § 1 Absatz 4 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz des Landes Brandenburg die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise zuständig.

Nach der Richtlinie des MSGIV zur Erstattung von Ausgaben für Maßnahmen zur Bekämpfung erfolgt die Kostenerstattung des Landes an die Kreise unabhängig von deren finanziellen Leistungsfähigkeit für festgelegte Tatbestände.

1. Wie viele Anträge auf Ausgleichszahlungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen haben landwirtschaftliche Betriebe im Land Brandenburg für die Jahre 2020 und 2021 beantragt und bewilligt bzw. nicht bewilligt bekommen (bitte aufschlüsseln nach Landkreisen, Gesamtzahl der Anträge und Gesamthöhe der Ausgleichszahlungen, Anzahl der bewilligten Ausgleichszahlungen und Gesamthöhe der bewilligten Ausgleichszahlungen, Anzahl der versagten Ausgleichszahlungen und Gesamthöhe der versagten Ausgleichszahlungen; Darstellung der Hauptgründe für die Versagung der beantragten Ausgleichszahlungen; sofern Anträge teilweise bewilligt worden sind, bitte entsprechend nach Anzahl und Gesamthöhe der beantragten Ausgleichszahlungen sowie Anzahl und Gesamthöhe der Ausgleichszahlungen ausweisen)?

Zu Frage 1: Die Angaben der Kreise zu Anträgen und Entschädigungen sind der Anlage zu entnehmen.

Nach Angaben der Kreise haben folgende Hauptgründe zur Ablehnung von Bewilligungen geführt:

- zu entschädigendes Gebiet nicht Teil der Restriktionszonen/ nicht entschädigungsfähige Position
- fehlende Gutachten/ Gutachten nicht verwertbar/ Gutachten fehlerhaft berechnet
- Eigenverschulden
- Doppelanträge
- fehlende Flächenangaben
- unzulässiger Mehraufwand
- Zielderträge zu hoch

2. Wie bewertet die Landesregierung die Verwaltungspraxis zur Bewilligung bzw. Ablehnung von Ausgleichszahlungen für landwirtschaftliche Betriebe im Rahmen von ASP - bzw. in der (teilweisen) Versagung von Ausgleichszahlungen - und wie gedenkt sie dies im Sinne der ohnehin schon unter Druck stehenden brandenburgischen Landwirtschaftsbetriebe zu verbessern?

Zu Frage 2: Wegen der Komplexität der zu bearbeitenden Sachverhalte hat das MSGIV nach Rücksprache mit den zuständigen Veterinärbehörden frühzeitig Wert daraufgelegt, dass die Veterinärbehörden bei der Antragsbearbeitung die fachlich betroffenen Landwirtschaftsämter und Rechtsämter in den Kreisen hinzuziehen.

Entsprechende Schulungen für die Kreise hinsichtlich der Verwaltungspraxis werden vom MSGIV durchgeführt.

Darüber hinaus sollen regelmäßige Schulungen der öffentlich bestellten Sachverständigen die inhaltliche Qualität der Anträge erhöhen und damit Verzögerungen bei der Bewilligung reduzieren.

Mittels eines ständig aktualisierten Fragen-Antwort-Kataloges, der auf der Grundlage der in den Kreisen und bei den Sachverständigen auftretenden Fragestellungen erstellt wird, soll ein möglichst einheitliches Vorgehen bei der Entschädigung sichergestellt werden.

3. Welche Ansatzpunkte sieht die Landesregierung für Verbesserungen in den Richtlinien bzw. Verordnungen für den Umgang mit der ASP für die Bewilligung von Ausgleichszahlungen und inwiefern beabsichtigt die Landesregierung dabei, die Bauernverbände zu beteiligen, um zukünftig die oben genannten Probleme zu vermeiden?

Zu Frage 3: Die entsprechenden Erlasse des MSGIV „Durchführung der Entschädigung nach dem Tiergesundheitsgesetz bei Inanspruchnahme von Eigentümern oder Besitzern von Grundstücken und von Jagdausübungsberechtigten“ und „Anordnung von Nutzungsverbots- und -beschränkungen nach § 14d Absatz 5a Nr. 1 der Schweinepest-Verordnung“ sind mit dem MLUK abgestimmt und als Grundlage für die Verwaltungspraxis ausreichend.

An der Erarbeitung der Regelungen zur landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen in Restriktionszonen wurden die Bauernverbände durch das MLUK beteiligt

Zur Vermeidung von Problemen ist eine enge behördliche Zusammenarbeit in der Verwaltungspraxis notwendig.

Aufgrund der Komplexität und der Vielseitigkeit der Auswirkungen eines Nutzungsverbots oder einer Nutzungsbeschränkung kommt der Qualität der gutachterlichen Tätigkeit durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zur Ermittlung eines Entschädigungsausgleichs im Einzelfall besondere Bedeutung zu.

#### **Anlage/n:**

1. Anlage

LK/ kreisfreie Stadt	Gesamtzahl der Anträge 2020	Gesamthöhe der beantr. Entschädigungszahlungen 2020	bewilligte Anträge 2020	nicht bewilligte Anträge 2020	teilweise bewilligte Anträge 2020	noch nicht abschließend bearbeitet	bewilligte Entschädigung gesamt 2020
Dahme-Spreewald	7	373.425,67 EUR	1	-	6	-	352.130,29 EUR
			4.034,46 EUR		348.095,83 EUR		
					21.295,38 EUR*		
Frankfurt(Oder)	1	760.961,49 EUR	-	-	-	1	-
Märkisch-Oderland	8	313.321,92 EUR	7	-	1		273.150,80 EUR
			170.963,70 EUR		102.187,10 EUR		
					40.171,12 EUR*		
Oder-Spree	11	445.790,15 EUR	2	-	5	4	442.793,47 EUR
			149.577,70 EUR		293.215,77 EUR		
					2.996,68 EUR*		
Spree-Neiße	1	591,00 EUR	1	-	-	-	591,00 EUR

\* nicht bewilligte Summe

LK/ kreisfreie Stadt	Gesamtzahl der Anträge 2021	Gesamthöhe der beantr. Entschädigungszahlungen 2021	bewilligte Anträge 2021	nicht bewilligte Anträge 2021	teilweise bewilligte Anträge 2021	noch nicht abschließend bearbeitet	bewilligte Entschädigung gesamt 2021
Barnim	8	487.230 EUR	1	-	1	6	191.433 EUR
			15.515 EUR		175.918 EUR		
Dahme-Spreewald	4	91.760,54 EUR	1	-	2	1	47.269,64 EUR
			4.776,32 EUR		42.493,32 EUR		
Frankfurt(Oder)	4	31.400,90 EUR	2	-	2	-	31.169,28 EUR
			1630,28 EUR		29.539,00 EUR		
Märkisch-Oderland	173	3.941.064,61 EUR	101	7	38	27	3.265.323,49 EUR
				50.305,36 EUR*	593.962,99 EUR		
Oder-Spree	25	874.575,23 EUR	18	1	6	-	839.233,27 EUR
			646.194,94 EUR	15.317,30 EUR*	193.038,33 EUR		
Spree-Neiße	23	1.507.563,06 EUR	7	1	14	1	803.401,59 EUR
			109.762,58 EUR	3.030,34 EUR*	693.639,01 EUR	586.510,00 EUR*	
Uckermark	1	290.975,40 EUR	-	-	-	1	-

\* nicht bewilligte Summe